



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
4. März 1994

Achtundvierzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 114 b)

## Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/48/632/Add.2)]

### 48/134. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über nationale Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte, insbesondere ihre Resolutionen 41/129 vom 4. Dezember 1986 und 46/124 vom 17. Dezember 1991 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1987/40 vom 10. März 1987<sup>1</sup>, 1988/72 vom 10. März 1988<sup>2</sup>, 1989/52 vom 7. März 1989<sup>3</sup>, 1990/73 vom 7. März 1990<sup>4</sup>, 1991/27 vom 5. März 1991<sup>5</sup> und 1992/54 vom 3. März 1992<sup>6</sup> sowie Kenntnis nehmend von Resolution 1993/55 der Kommission vom 9. März 1993<sup>7</sup>,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>8</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>9</sup> und anderer internationaler Rechtsakte für die Förderung der Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*erklärend*, daß der Ausarbeitung geeigneter Regelungen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt werden sollte, um die wirksame Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen sicherzustellen,

*überzeugt* von der wichtigen Rolle, die auf nationaler Ebene bestehende Institutionen dabei spielen können, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und diese Rechte und Freiheiten stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1987, Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>2</sup> Ebd., 1988, *Supplement No. 2 und Korrigendum* (E/1988/12 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>3</sup> Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (A/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>4</sup> Ebd., 1990, *Supplement No. 2 und Korrigendum* (E/1990/22 und Corr.1), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>5</sup> Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>6</sup> Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>7</sup> Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

<sup>8</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>9</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

*in der Erkenntnis*, daß die Vereinten Nationen bei der Unterstützung des Aufbaus nationaler Institutionen eine Katalysatorrolle spielen können, indem sie als Zentralstelle für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* der Richtlinien für die Struktur und Arbeitsweise der nationalen und lokalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 33/46 vom 14. Dezember 1978 zu eigen gemacht hat,

*mit Genugtuung* über das wachsende Interesse, das der Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen weltweit entgegengebracht wird, wie dies auf der vom 2. bis 6. November 1992 in Tunis abgehaltenen Regionaltagung für Afrika der Weltkonferenz über Menschenrechte, auf der vom 18. bis 22. Januar 1993 in San José abgehaltenen Regionaltagung für Lateinamerika und die Karibik, auf der vom 29. März bis 2. April 1993 in Bangkok abgehaltenen Regionaltagung für Asien, auf dem vom 30. September bis 2. Oktober 1992 in Ottawa abgehaltenen Commonwealth-Workshop über nationale Menschenrechtsinstitutionen und auf dem vom 26. bis 28. Januar 1993 in Jakarta abgehaltenen Workshop für Asien und die Pazifik-Region über Menschenrechtsfragen zum Ausdruck gekommen ist und wie sich dies an den jüngsten Beschlüssen mehrerer Mitgliedstaaten, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen, ablesen läßt,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>10</sup>, in denen die Weltkonferenz über Menschenrechte die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte, insbesondere soweit es dabei um die Beratung der zuständigen Behörden, ihre Rolle bei der Behebung von Menschenrechtsverletzungen, die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung geht,

*in Anbetracht* der unterschiedlichen Methoden, die weltweit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene angewandt werden, unter Betonung der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz aller Menschenrechte sowie unter Betonung und in Anerkennung der Nützlichkeit dieser Methoden für die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem aktualisierten Bericht des Generalsekretärs<sup>11</sup>, der im Einklang mit ihrer Resolution 46/124 vom 17. Dezember 1991 erstellt wurde;

2. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden und daß in ihrer Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet sind;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen beziehungsweise zu stärken, soweit sie bereits bestehen, und sie in ihre einzelstaatlichen Entwicklungspläne miteinzubeziehen;

4. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, alle in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsakten genannten Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu bekämpfen;

<sup>10</sup> *Report of the World Conference on Human Rights, Vienna, 12-25 June 1993* (A/CONF.157/24 (Teil I)), Kap. III.

<sup>11</sup> A/48/340.

5. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, seine Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und nationalen Institutionen fortzusetzen, insbesondere auf dem Gebiet der beratenden Dienste und der technischen Hilfe sowie der Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere auch im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte;

6. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte *außerdem*, auf Antrag der jeweiligen Staaten Zentren der Vereinten Nationen für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu schaffen, und zwar anhand der festgelegten Verfahren für die Verwendung der im Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügbaren Ressourcen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Anträgen der Mitgliedstaaten auf Unterstützung bei der Schaffung und dem Ausbau nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des Programms für beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie nationaler Zentren für Dokumentation und Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte zu entsprechen;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über die Errichtung und Unterhaltung solcher nationalen Institutionen zu ergreifen;

9. *bekräftigt* die Rolle, die nationale Institutionen als Mittler bei der Verbreitung der unter der Ägide der Vereinten Nationen erstellten Menschenrechtsdokumentation und bei anderen unter ihrer Schirmherrschaft veranstalteten Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit spielen;

10. *begrüßt* die Veranstaltung einer Anschließtagung unter der Schirmherrschaft des Zentrums für Menschenrechte im Dezember 1993 in Tunis, insbesondere mit dem Ziel, Mittel und Wege der Förderung der technischen Hilfe im Dienste der Zusammenarbeit und der Stärkung der nationalen Institutionen zu prüfen und alle die nationalen Institutionen betreffenden Fragen weiter zu untersuchen;

11. *begrüßt außerdem* die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen in der Anlage zu dieser Resolution;

12. *befürwortet* die Schaffung und Stärkung nationaler Institutionen unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sowie in Anerkennung dessen, daß jeder Staat das Recht hat, den seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am ehesten entsprechenden Rahmen zu wählen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*85. Plenarsitzung  
20. Dezember 1993*

## **ANLAGE**

### **Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen**

#### *Zuständigkeit und Aufgaben*

1. Nationale Institutionen besitzen Zuständigkeit für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.

2. Nationale Institutionen erhalten ein möglichst breites, in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im einzelnen beschrieben sind.

3. Nationale Institutionen haben unter anderem folgende Aufgaben:

a) in beratender Eigenschaft der Regierung, dem Parlament und jedem anderen zuständigen Organ entweder auf Ersuchen der betreffenden Behörden oder in Ausübung ihrer Befugnis, von Amts wegen tätig zu werden, Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte zu allen die Förderung und den Schutz der Menschenrechte betreffenden Fragen vorzulegen; nationale Institutionen können beschließen, diese zu veröffentlichen; diese Ansichten, Empfehlungen, Vorschläge und Berichte sowie alle Vorrechte der nationalen Institutionen betreffen folgende Gebiete:

- i) Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Gerichtsverfassung betreffende Vorschriften, welche die Wahrung und Ausweitung des Schutzes der Menschenrechte zum Ziel haben; in diesem Zusammenhang prüfen die nationalen Institutionen die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Gesetzesvorlagen und geben die ihnen geeignet erscheinenden Empfehlungen ab, um sicherzustellen, daß die jeweiligen Bestimmungen den grundlegenden Menschenrechtsprinzipien entsprechen; soweit erforderlich, empfehlen sie die Verabschiedung neuer Rechtsvorschriften, die Änderung in Kraft befindlicher Rechtsvorschriften und die Annahme oder Änderung von Verwaltungsmaßnahmen;
- ii) Fälle von Menschenrechtsverletzungen, deren Behandlung sie beschließen;
- iii) die Erstellung von Berichten über die allgemeine Lage der Menschenrechte im Land sowie über bestimmte Teilaspekte;
- iv) die Regierung auf Fälle von Menschenrechtsverletzungen im ganzen Land aufmerksam zu machen und ihnen Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen sowie sich erforderlichenfalls zur Haltung und zu den Reaktionen der Regierung zu äußern;

b) die Harmonisierung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei der betreffende Staat ist, sowie deren wirksame Anwendung zu fördern und sicherzustellen;

c) die Ratifikation der genannten Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu fördern und ihre Anwendung sicherzustellen;

d) zu den Berichten beizutragen, die die Staaten aufgrund ihrer Vertragsverpflichtungen Gremien und Ausschüssen der Vereinten Nationen sowie regionalen Institutionen vorzulegen haben, und erforderlichenfalls Ansichten zu dem jeweiligen Thema zu äußern, unter gebührender Achtung ihrer Unabhängigkeit;

e) mit den Vereinten Nationen und anderen Organisationen im System der Vereinten Nationen, den regionalen Institutionen und den nationalen Institutionen anderer Länder, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte Zuständigkeit besitzen, zusammenzuarbeiten;

f) bei der Ausarbeitung von Programmen für die Lehre und Erforschung der Menschenrechte behilflich zu sein und an ihrer Durchführung an Schulen, Universitäten und in akademischen Kreisen mitzuwirken;

g) die Menschenrechte und die Bemühungen zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, insbesondere der Rassendiskriminierung, durch eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit bekanntzumachen, insbesondere durch Information und Bildung und durch den Einsatz aller Presseorgane.

*Zusammensetzung und Garantien für Unabhängigkeit und Pluralismus*

1. Die Zusammensetzung der nationalen Institutionen und die Ernennung ihrer Mitglieder, ob durch Wahl oder auf andere Weise, bestimmen sich nach einem Verfahren, das alle erforderlichen Garantien für die pluralistische Vertretung der an der Förderung und am Schutz der Menschenrechte beteiligten gesellschaftlichen Kräfte (der zivilen Gesellschaft) bietet, insbesondere durch die Ausstattung mit Befugnissen zur Ermöglichung einer wirklichen Zusammenarbeit mit, beziehungsweise durch die Präsenz von, Vertretern

a) von nichtstaatlichen Organisationen, die für Menschenrechtsfragen und Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung zuständig sind, von Gewerkschaften und von engagierten sozialen und Berufsorganisationen, beispielsweise Verbänden von Rechtsanwälten, Ärzten, Journalisten und namhaften Wissenschaftlern;

b) von philosophischen oder religiösen Denkrichtungen;

c) von Universitäten und qualifizierten Sachverständigen;

d) des Parlaments;

e) von Ministerien (wenn diese einbezogen werden, sollten ihre Vertreter lediglich in beratender Eigenschaft an den Beratungen teilnehmen).

2. Nationale Institutionen müssen über die erforderliche Infrastruktur für die reibungslose Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen, insbesondere über ausreichende Finanzmittel. Diese Finanzmittel sollen ihnen ermöglichen, über eigenes Personal und eigene Räumlichkeiten zu verfügen, damit sie von der Regierung unabhängig sind und keiner Finanzkontrolle unterworfen werden, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

3. Um die Stabilität des Mandats der Mitglieder der nationalen Institutionen zu gewährleisten, ohne die eine echte Unabhängigkeit nicht möglich ist, sind sie durch einen offiziellen Akt zu ernennen, der die genaue Dauer ihres Mandats festlegt. Dieses Mandat kann erneuert werden, solange die pluralistische Zusammensetzung der Institutionen gewährleistet ist.

*Arbeitsweise*

Im Rahmen ihrer Tätigkeit werden die nationalen Institutionen

a) ungehindert alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen behandeln, gleichgültig, ob ihnen diese von der Regierung vorgelegt werden oder ob sie kraft ihres Amtes von sich aus tätig werden, auf Vorschlag ihrer Mitglieder oder auf Antrag eines Beteiligten;

b) alle Personen anhören und alle erforderlichen Informationen und Schriftstücke für die Bewertung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Situationen einholen;

c) sich unmittelbar oder über Presseorgane an die Öffentlichkeit wenden, insbesondere um ihre Ansichten und Empfehlungen bekanntzumachen;

d) regelmäßig und wann immer erforderlich in Gegenwart aller ihrer Mitglieder tagen, nachdem diese entsprechend einberufen wurden;

e) je nach Bedarf Arbeitsgruppen ihrer Mitglieder bilden und örtliche oder regionale Sektionen einrichten, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich sind;

f) Konsultationen mit den anderen Organen, gleichviel, ob es sich um Organe der Gerichtsbarkeit oder sonstige Organe handelt, unterhalten, die für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständig sind (insbesondere mit Ombudsmännern, Vermittlern und ähnlichen Einrichtungen);

g) in Anbetracht der grundlegenden Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen bei der Ausweitung der Tätigkeit der nationalen Institutionen spielen, Verbindungen zu den nichtstaatlichen Organisationen herstellen, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, die Bekämpfung des Rassismus, den Schutz besonders verwundbarer Gruppen (insbesondere Kinder, Wanderarbeiter, Flüchtlinge, körperlich oder geistig Behinderte) oder auf bestimmten Fachgebieten einsetzen.

*Ergänzende Grundsätze betreffend die Stellung von Kommissionen mit quasi-gerichtlicher Zuständigkeit*

Nationale Institutionen können ermächtigt werden, bestimmte Einzelfälle betreffende Beschwerden und Petitionen entgegenzunehmen und zu prüfen. Einzelpersonen, ihre Vertreter, Dritte, nichtstaatliche Organisationen, Gewerkschaftsverbände oder andere repräsentative Organisationen können sich an sie wenden. In diesem Fall können sich nationale Institutionen bei den ihnen übertragenen Aufgaben, unbeschadet der genannten Grundsätze betreffend die sonstigen Befugnisse der Kommissionen, von den folgenden Grundsätzen leiten lassen:

a) Bemühung um eine gütliche Beilegung durch Schlichtung oder im Rahmen des Gesetzes durch verbindliche Entscheidungen oder erforderlichenfalls auf der Grundlage der Vertraulichkeit;

b) Aufklärung der antragstellenden Partei über ihre Rechte, insbesondere über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, und Förderung des Zugangs zu diesen;

c) Behandlung aller Beschwerden oder Petitionen beziehungsweise deren Weiterleitung an andere zuständige Stellen im Rahmen des Gesetzes;

d) Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Behörden, insbesondere durch Vorschlag von Änderungen oder Reformen von Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verwaltungspraktiken, insbesondere soweit diese zu den Schwierigkeiten geführt haben, denen die Petenten bei der Wahrung ihrer Rechte begegnet sind.